

Übersicht:

Geltendes Recht zur Grünen Gentechnik in der EU/Österreich und neue Vorschläge von Kommission und Parlament der EU (Stand: Mai 2024)

Abkürzungen: GVO = Gentechnisch veränderter Organismus; gv-Pflanze = genetisch veränderte Pflanze, NGT = Neue genomische Technologien

	EU-Recht	Nationales Recht in Österreich	Vorschläge/EU-Kommission (Juli 2023)	Änderungsvorschläge/EU-Parlament (Feb. 2024)
Genehmigung	gv-Pflanzen und daraus produzierte Lebens- und Futtermittel müssen vor dem Import oder Anbau in der EU auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden. Zulassung auf 10 Jahre befristet.	Das EU-Recht wurde in Österreich als „Gentechnikgesetz“ in nationales Recht übernommen. Dieses legt insbesondere die Verwaltungsverfahren fest.	Einteilung in NGT1- und NGT2-Pflanzen. NGT1-Pflanzen: Anmeldepflicht, aber keine Sonderregelungen mehr z.B. für den Freilandanbau. NGT2-Pflanzen: aktuelle Zulassungs- und Kennzeichnungspflichten weiterhin gültig.	Vorschlag der Kommission wurde übernommen.
Ausnahmeregelung	Seit April 2015 können Mitgliedsstaaten den Anbau von gv-Pflanzen auf ihrem Territorium verbieten („Ausstiegsklausel“).	Verbot für Anbau von MON 810-Mais.	Keine nationalen Ausnahmeregelungen für den Anbau von NGT1-Pflanzen, Ausstiegsklausel für NGT2-Pflanzen bleibt erhalten.	Vorschlag der Kommission wurde übernommen.
Kennzeichnung	Lebensmittel-Etikett muss Verwendung von GVO eindeutig deklarieren. Ausnahme: Produkte von Tieren, die mit gv-Futtermitteln gefüttert wurden; Lebensmittel mit GVO-Spuren bis max. 0,9 %.	Geläufige Kennzeichnung: „Ohne Gentechnik hergestellt“, auch andere Kennzeichnungen sind zulässig.	Kennzeichnungspflicht für Saatgut von NGT1-Pflanzen, nicht aber die daraus produzierten Futter- und Lebensmittel.	Kennzeichnungspflicht für Saatgut und Lebensmittel, die selbst NGT-Pflanzen sind oder deren direkte Produkte, mit Etikett „Neuartige Genomische Verfahren (NGV)“.
Patentierung	gv-Pflanzen und deren Merkmale sind patentierbar, über 4.000 Patente seit 2020. Seit 2017 Patentierungsverbot für konventionell gezüchtete Pflanzen. Paradoxon:	Österreich hat das EU-weite Patentverbot auf konventionell gezüchtete Pflanzen 2023 verschärft. Patentierungsverbot für jede Form der konventionellen Züchtung und von gv-Pflanzen,	Patente und exklusive Nutzungsrechte für Gentechniken und die damit erzeugten Merkmale der gv-Pflanze. Dadurch können Lizenzgebühren anfallen, wenn	Patentierungsverbot für NGT-Pflanzen, auch deren Pflanzenmaterial, genetische Informationen und Verfahrensmerkmale, um Rechtsunsicherheiten, erhöhte

	patentierbare Merkmale einer gv-Pflanze (z.B. Stärkegehalt) sich auch konventionell zuchtbar.	die durch Mutagenese-Züchtung entstanden sind.	Sorten aus herkömmlicher Zucht diese Merkmale tragen.	Kosten und neue Abhängigkeiten für Landwirt:innen zu vermeiden.
Koexistenz	Die Mitgliedsstaaten können Maßnahmen erlassen, um die Koexistenz von ökologischer, konventioneller Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik sicherzustellen.	Gekennzeichnete Produkte („gentechnikfrei“/„ohne Gentechnik hergestellt“) müssen zu 100% gentechnikfrei sein. Bio-Produkte müssen in Österreich gentechnikfrei sein, es dürfen auch die Tiere nicht mit GVO gefüttert werden. Regelmäßige Kontrollen der Betriebe.	Noch offen: Gesetzliche Sicherstellung für Biohöfe, dass sie ausschließlich gentechnikfreies Saatgut verwenden können. Problem: Kontamination durch gv-Saatgut von benachbarten Höfen. Kosten der Warentrennung und Rückverfolgbarkeit bei Bio-Produkten bei Bio-Landwirt:innen.	Wie im Kommissionsentwurf noch nicht geklärt.

Die Vorschläge von EU-Parlament und EU-Kommission verfolgen gemeinsam das Ziel, die Anwendung von Neuen Genomischen Technologien in der Landwirtschaft zu normalisieren und das aktuell langwierige und kostspielige Zulassungsverfahren zu vereinfachen. Auch streben beide EU-Institutionen nach einer EU-einheitlichen Lösung. Dies schränkt Österreich und weitere Mitgliedsstaaten ein, die sich auf die aktuell geltende Ausstiegsklausel berufen, um den Anbau von gv-Pflanzen auf ihrem Territorium zu verhindern. Allerdings sind die Verhandlungen von EU-Parlament, EU-Kommission und EU-Ministerrat noch nicht beendet und die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments für die Kennzeichnungspflicht und das Patentverbot für NGT-Pflanzen offenbaren, dass restriktivere Maßnahmen auch nach wie vor auf dem Verhandlungstisch sind. Es bleibt abzuwarten, wie weit sich Interessen der Agrarkonzerne auf Patente von gv-Pflanzen und deren Pflanzenmerkmalen sowie Interessen der Bio-Landwirt:innen, die Koexistenz einfordern ohne die Kosten dafür zahlen zu müssen, in der neuen EU-Verordnung durchsetzen können.